

Zusatzqualifikation KJP bei AsysTh (erweiterte Fachkunde)

Zusatzqualifikation „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ gemäß §6, Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarungen

Zielgruppe

- Psychologen*innen in Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten*in im Systemischen Verfahren
- Systemische Psychologische Psychotherapeuten*innen nach der Approbation

Theoriestunden:

- **mind. 200 Unterrichtseinheiten** (1 Theorieeinheit = 45 Minuten) mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
- die Seminare finden innerhalb der KJP-Ausbildung statt

Praktische Qualifikation (Behandlungsstunden):

- **180 Therapiestunden** durch den Nachweis in Form von Berichten von **mind. fünf** selbstständig durchgeführten und abgeschlossenen Behandlungsfällen mit Kindern und Jugendlichen in Systemischer Therapie
- dabei sollten unterschiedliche Altersgruppen und Störungsbilder berücksichtigt werden
- Start der Behandlungsstunden KJP in der AsysTh-Ambulanz ist frühestens nach der Zwischenprüfung in PP sowie Absolvierung von PT1 möglich.
- solange die sozialrechtliche Anerkennung für die KJP noch nicht gegeben ist, sind die Ambulanzstunden auch in KJP-Kliniken möglich, mit denen wir einen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben

Supervision:

- durchschnittlich nach jeder 4. Therapiestunde hat eine Supervisionsstunde zu erfolgen
- 10 Einzelsupervisionen, 35 Gruppensupervision à 4 Teilnehmer

Kosten der Zusatzqualifikation

Die Anzahlung erfolgt bei Anmeldung, die Raten starten mit Seminarbeginn. Weitere Infos dazu von Michelle Zentner.

Zertifikat über die Fachkunde

Nach Abschluss aller erforderlichen Leistungen erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat mit den absolvierten Leistungen bestätigt. Dieses Zertifikat kann bei der KVB mit Antrag auf Abrechnungszulassung für KJP eingereicht werden.

Wie kann ich mich für die Fachkunde bewerben?

Interne: Bitte schickt an zentner@asysth.de eine E-Mail.

Externe: Interessentinnen aus anderen Instituten nehmen wir bei freien Plätzen auf. Bei Interesse an einer Zusatzausbildung an unserem Institut senden uns Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Bestätigung des derzeitigen Ausbildungsinstituts über Stand der Ausbildung) zu.

Wir beantworten Ihnen gerne offene Fragen und klären Sie über den weiteren Ablauf auf.

Doppelapprobation KJP

Wird derzeit nicht angeboten!

Nachfolgend die noch abzuleistenden Ausbildungsbausteine für die zweite Approbation. **Jeder Einzelfall muss beim Landesprüfungsamt nach der ersten Approbation beantragt werden**, daher ohne Gewähr.

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 5 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes (alt), der die Anerkennung von bereits abgeschlossenen Ausbildungen auf die weitere Ausbildung regelt:

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

In Bayern (Regierung von Oberbayern – Landesprüfungsamt) besteht folgende Regelung:

Bis zu 2/3 der Ausbildungsinhalte der Ausbildung zur/m Psychologischen Psychotherapeutin/en können auf die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie-Ausbildung angerechnet werden. Somit ergeben sich folgende Anforderungen:

1. Theorie: 200 Stunden
2. Praktische Tätigkeit: 600 Stunden und 6 Monate
 - davon 400 Stunden Praktische Tätigkeit 1 (PT 1)
 - davon 200 Stunden Praktische Tätigkeit 2 (PT 2)
3. Praktische Ausbildung (Patientenbehandlungen) unter Supervision
 - 200 Behandlungsstunden bei mindestens 5 Fällen
 - 50 Stunden Supervision
 - davon mindestens 10 Stunden Einzel- und 40 Stunden Gruppensupervision
 - bei zwei Supervisoren/-rinnen
4. Abschlussprüfung: Das schriftliche und mündliche Staatsexamen muss erneut abgelegt werden.

Im umgekehrten Fall (PsychologInnen, die zunächst die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen erworben haben, dann noch, bei entsprechender Zugangsvoraussetzung als Psycholog*in, die Approbation als Psychologische Psychotherapeut*innen erwerben wollen) und auch bei einer Doppelausbildung gelten die Voraussetzungen in analoger Weise. Dieser Fall kommt allerdings höchst selten vor.